

Rahmenkonzept zur Sporthallennutzung gemäß SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO vom 23.06.2020

Stand: 06.07.2020

Vorbemerkung

Mit der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO vom 23.06.2020 wurden auch im Sport die bis dahin geltenden umfangreichen Verbote und Beschränkungen aufgehoben oder ganz wesentlich reduziert. Die verbleibenden Einschränkungen für den Sport ergeben sich aus § 5 Abs. 7 bis 9 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO. Zudem gelten auch im Sport die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 4 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO, d.h. Abstandsregelungen, Schutz- und Hygienekonzept, Anwesenheitsdokumentation und Mund-Nasen-Bedeckung.

Nach § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen oder Zutritts- und Besuchsregelungen in einem bereichsspezifischen Hygienekonzept bestimmen.

Das vorliegende, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit von der Senatsverwaltung für Sport erstellte, bereichsspezifische Hygienekonzept regelt die Anforderungen an die Schutz- und Hygienekonzepte für Sporthallen. Für besondere Sporthallen wie Reithallen, Tennishallen, Kletterhallen etc. können ggf. ergänzende Ausführungen gemacht werden. Das vorliegende Konzept gilt nicht für Krafträume, Fitnessstudios und vergleichbare Indoor-Sporträume. Für diese Räumlichkeiten wird ein gesondertes bereichsspezifisches Hygienekonzept erstellt.

A. Regeln für die Träger der Sporthallen

I. Vergabe

Die Vergabepläne der jeweiligen Vergabestellen sind die Grundlage für die Sporthallennutzung. Die zuständigen Vergabestellen können abweichende Entscheidungen treffen, insbesondere, wenn dies zur Umsetzung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO in ihrer jeweils gültigen Fassung erforderlich ist. Sportorganisationen können Nutzungszeiten bis zum nächsten Vergabezeitraum schadlos zurückgeben. Nicht wahrgenommene Nutzungszeiten kann die Vergabestelle entziehen und neu vergeben.

Die Vergabestellen können in begründeten Fällen entscheiden, eine Sporthalle nicht für den Sportbetrieb zu öffnen.

Es gelten die folgenden Grundsätze:

- Angestrebt wird die Vergabe der Sporthallen-Nutzungszeiten in mehrteiligen Hallen an eine Sportorganisation (nach Möglichkeit keine parallele Nutzung durch mehrere Vereine).
- Angestrebt wird eine Vergabe der Nutzungszeiten auch an Wochenenden und in den Ferien.
- Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nur für die kontaktlose Sportausübung unter Einhaltung der Abstandsregelungen. Soweit die Sportausübung kontaktfrei bleibt, sind Nutzergruppen aus allen Sportarten zugelassen. Das Gebot der Kontaktfreiheit und die Abstandsregelungen gelten nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haus-

halts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht (§ 1 Abs. 3 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO). Darüber hinaus ist eine Vergabe für Kontaktsport oder unter Unterschreitung des Mindestabstandes an Kaderathletinnen und -athleten, Bundesligateams und Profisportlerinnen und Profisportler zulässig, die über eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport verfügen.

- Die Vergabe erfolgt für den Lehr- und Übungsbetrieb. Vergabe für den Wettkampfbetrieb ist nur zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, welches vorab von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wurde.
- Die Nutzungszeiten werden generell um 10 Minuten verkürzt, um den Wechselvorgang der Nutzergruppen besser kontaktfrei gestalten zu können. (10-minütige Wechsellpause)

Die Vergabestelle hat in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass bei der Nutzung der Sporthalle, auch bei Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

II. Bereitstellung der Sporthalle

Die Sporthallennutzer sind durch Aushang über das richtige Infektionsschutzverhalten hinzuweisen. Der Aushang erfolgt durch die Träger der Sporthallen. Als Muster kann das Merkblatt „Schule, aber sicher!“ gelten (Anlage). Auf das sportartenspezifische Infektionsschutzverhalten müssen die nutzenden Organisationen hinweisen (siehe unter Buchstabe B.).

Soweit räumlich möglich hat eine Steuerung des Zutritts zu erfolgen, die einen Kontakt außerhalb der eigenen Trainingseinheit möglichst vermeidet und die Bildung von Warteschlangen im Gebäude möglichst ausschließt.

Umkleiden und Toiletten sind zur Benutzung freigegeben. Für die gleichzeitig nutzende Personenzahl ist der Abstand von 1,5 m maßgeblich (Beispielberechnung für Umkleiden: Unter Einbeziehung der durchschnittlichen Schulterbreite kann eine gerade Umkleidebank von 7 m von 4 Personen genutzt werden). Sofern die Umkleidebänke nicht einen Abstand von 2m voneinander haben, ist, wenn eine Umkleidebank vollständig genutzt werden soll, die andere Bank zu sperren. Die Begrenzung der Personenzahl ist am Eingang der Umkleiden – auch für die Duschräume - auszuweisen. Nur im Ausnahmefall einer gänzlich unzureichenden Belüftung dürfen die Umkleiden nur zum Abstellen / Ablegen von Schuhen, Taschen und Jacken der Sportlerinnen und Sportler genutzt werden.

Wasch-/Duschräume können geöffnet werden. Es sind Flüssigseife, und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind. Die Wasch- und die Duschräume können unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m genutzt werden. (Alle Leitungsstränge sind zur Vermeidung von Legionellenbildung regelmäßig durch den Betreiber durchzuspülen!).

Für eine maximale Lüftung von Halleninnenraum und Umkleiden ist zu sorgen. Bei einer Ausstattung mit Kippfenster sind alle Fenster während des Sportbetriebs offen zu halten. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Nutzungseinheit (spätestens nach zwei Stunden) für die Dauer von zehn Minuten vorzunehmen. Raumluftechnische Anlagen sind nur ohne Umluft zu betreiben. Soweit keine der genannten Lüftungsmöglichkeiten besteht, wird die Sporthalle nicht für den Sportbetrieb geöffnet.

III. Reinigung

Für jede Sporthalle ist eine **tägliche Grundreinigung** vorzusehen – Wochenenden und Ferienzeiten eingeschlossen.

Insbesondere Türklinken, Treppen- und Handläufe sind täglich professionell zu reinigen. Fenstergriffe, Licht- und sonstige Bedienschalte und Tastaturen sollen nur von Übungsleitern / Hygienebeauftragten betätigt werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden in Toilette und Waschraum sind ebenfalls täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

Abfälle müssen täglich ordnungsgemäß entfernt werden.

B. Regeln für die Nutzerinnen und Nutzer der Sporthallen

I. Gesamtzahl der Nutzenden und Anzahl der Gruppen

Die maximal mögliche **Gesamtzahl der zeitgleich zulässigen Nutzenden** orientiert sich an der Größe der Sporthalle. Dabei gilt eine Vorgabe von rd. 20 m² Halleninnenraum je Person.

Je nach Größe der Sporthalle können die Sportorganisationen eine **gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzergruppen** zulassen, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet wird. Die zulässige Anzahl gleichzeitig die Sporthalle nutzender Gruppen richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Umkleiden. Dabei wird davon ausgegangen, dass für jede der Gruppen zzgl. für die nachfolgenden Gruppen je eine Umkleideeinheit vorhanden sein muss.

Zuschauer/innen und/oder Begleitpersonen sind in der Sporthalle grundsätzlich zugelassen. Der Aufenthalt aller nicht zur eigentlichen Nutzergruppe zählenden Personen in der Sporthalle ist auf die Gesamtzahl der zulässigen Personen anzurechnen und mit einer Vorgabe von rd. 10 m² bei der Berechnung der zulässigen Gesamtpersonenzahl in Ansatz zu bringen. Hiervon ausgenommen ist das Bringen und Abholen von Kindern zu und von ihren jeweiligen Sportangeboten, soweit die Kinder hierzu nicht selbständig in der Lage sind und die Sporthalle nach dem Bringen bzw. Abholen der Kinder unverzüglich verlassen wird.

II. Mund-Nasen-Bedeckung

In allen Räumen einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden usw. der gedeckten Sportanlage ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Dies gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung für die Sportlerinnen und Sportler sowie die Trainerinnen und Trainer. Zuschauerinnen und Zuschauer sowie sonstige Begleitpersonen haben während ihres Aufenthaltes in der gedeckten Sportanlage durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Wer mehrfach gegen das Gebot verstößt oder sich trotz Belehrung weigert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist von der Sporteinheit durch die Übungsleitenden auszuschließen. Zuschauerinnen und Zuschauer sind ggf. der Halle zu verweisen.